

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Gesundheit und
des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zur Neuordnung der Nährwertkennzeichnungsvorschriften für Lebensmittel

A. Zielsetzung

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Richtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24. September 1990 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln in deutsches Recht umgesetzt.

Durch diese Richtlinie ist geregelt, in welchen Fällen eine Nährwertkennzeichnung zu erfolgen hat. Die Möglichkeit der Verwendung nährwertbezogener Angaben im Verkehr mit Lebensmitteln oder in der Werbung für Lebensmittel wird auf Aussagen über den Brennwert und über die im einzelnen festgelegten Nährstoffe oder deren Bestandteile beschränkt. Der Umfang der Nährwertkennzeichnung wird, soweit sie auf nährstoffbezogene Angaben oder Hinweise zurückzuführen ist, gegenüber dem bisher geltenden Recht bedeutsam erweitert. Desweiteren wird eine gemeinschaftsweit anzuwendende einheitliche Standardform eingeführt. Andere Formen der Nährwertkennzeichnung sind nicht mehr zulässig.

B. Lösung

Ablösung der Verordnung über Nährwertangaben bei Lebensmitteln (Nährwert-Kennzeichnungsverordnung); Änderung der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel, der Käseverordnung, der Milcherzeugnisverordnung und der Margarine- und Mischfettverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund keine Mehrkosten. Mehreren Ländern und Gemeinden werden Mehrkosten in unterschiedlicher Höhe entstehen. Zahlenangaben liegen von Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen vor. Danach entstehen dem Saarland jährliche Sachkosten von ca. 15.000,-- DM. Bremen hat jährliche Sachkosten von 7.000,-- DM und Personalkosten von 12.000,-- DM, Rheinland-Pfalz Sach- und Personalkosten von mehr als 100.000,-- DM angegeben. In Niedersachsen entstehen einmalige Sachkosten von ca. 400.000,-- DM, zusätzliche Sachkosten von ca. 70.000,-- DM pro Jahr und es werden voraussichtlich zwei zusätzliche CTA-Stellen nach der Vergütungsgruppe Vc BAT benötigt. Hamburg meldet laufende jährliche Kosten von 20.000,-- DM und Personalkosten von 40.300,-- DM. Thüringen geht von jährlich anfallenden Sach- und Personalkosten von 75.000,-- DM aus. Schleswig-Holstein schätzt einmalige Sachkosten auf 50.000,-- DM und ständige Sachkosten auf 10.000,-- DM und zusätzlich eine 0,5 BAT Vb Planstelle. Dem Land Sachsen entstehen laufende jährliche Kosten von 30.000,-- DM und Personalkosten in Höhe von 65.000,-- DM (1 CTA-Stelle). Das Land Brandenburg meldet keine zusätzlichen Kosten. Die übrigen Länder können die eventuell entstehenden Mehrkosten gegenwärtig nicht abschätzen. Die Mehrkosten sind Kosten, die nur einen Bruchteil von den Gesamtkosten der Lebensmittelüberwachung ausmachen.

Der betroffenen Wirtschaft können im Einzelfall durch Neugestaltung der Etiketten Mehraufwendungen, die gemessen an den Gesamtkosten der betroffenen Unternehmen gering sind, anfallen. Auswirkungen auf Einzelpreise können in bestimmten Fällen nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

30.08.94

G - A - Fz - R

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Gesundheit und
des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Neuordnung der Nährwertkennzeichnungsvorschriften
für Lebensmittel**

Der Chef

des Bundeskanzleramtes

021 (313) - 231 02 - Nä 1/94

Bonn, den 30. August 1994

An den

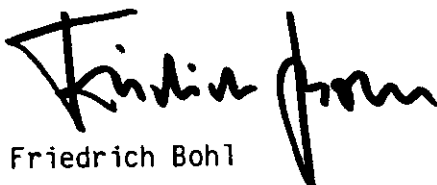
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Neuordnung der Nährwertkenn-
zeichnungsvorschriften für Lebensmittel

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung zur Neuordnung der
Nährwertkennzeichnungsvorschriften
für Lebensmittel¹⁾**

Vom

Es verordnen

das Bundesministerium für Gesundheit auf Grund

- des § 12 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) [der durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist,] im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft,
- des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, [der durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist,]
- des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 Buchstabe a und c des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes [der durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist,] im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und

das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund

- des § 7 Satz 1 Nr. 1 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), der gemäß Artikel 51 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, der Justiz und für Wirtschaft:

1) Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24. September 1990 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln (AbI. EG Nr. L 276 S. 40) in deutsches Recht umgesetzt.

Artikel 1

Verordnung über nährwertbezogene Angaben bei Lebensmitteln und die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln (Nährwert-Kennzeichnungsverordnung - NKV)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die nährwertbezogenen Angaben im Verkehr mit Lebensmitteln und in der Werbung für Lebensmittel sowie die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln, soweit sie zur Abgabe an den Verbraucher im Sinne des § 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmt sind.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für natürliches Mineralwasser, Trink- und Quellwasser.

(3) Mit Ausnahme von § 6 gelten die Vorschriften dieser Verordnung nicht für Nahrungsergänzungen.

(4) Die Vorschriften der Diätverordnung bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. **Nährwertbezogene Angabe:**

jede im Verkehr mit Lebensmitteln oder in der Werbung für Lebensmittel erscheinende Darstellung oder Aussage, mit der erklärt, suggeriert oder mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, daß ein Lebensmittel auf Grund seines Energiegehaltes oder Nährstoffgehaltes besondere Nährwerteigenschaften besitzt. Die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Angabe der Art oder der Menge eines Nährstoffes sowie Angaben oder Hinweise auf den Alkoholgehalt eines Lebensmittels sind keine nährwertbezogenen Angaben im Sinne dieser Verordnung.

2. Nährwertkennzeichnung:

jede in der Etikettierung eines Lebensmittels erscheinende Angabe über

- a) den Brennwert,
- b) den Gehalt an Eiweiß, Kohlenhydraten, Fett, Ballaststoffen,
- c) die in Anlage 1 aufgeführten und gemäß den dort angegebenen Werten in signifikanten Mengen vorhandenen Vitamine und Mineralstoffe sowie Natrium,
- d) Stoffe, die einer der Nährstoffgruppen nach Buchstaben b und c angehören oder deren Bestandteil bilden, einschließlich Cholesterin.

3. Brennwert:

der berechnete Energiegehalt eines Lebensmittels, wobei der Berechnung für

ein Gramm Fett	37 kJ (oder 9 kcal),
ein Gramm Eiweiß	17 kJ (oder 4 kcal),
ein Gramm Kohlenhydrate	17 kJ (oder 4 kcal),
(ausgenommen mehrwertige Alkohole)	
ein Gramm Ethylalkohol	29 kJ (oder 7 kcal),
ein Gramm organische Säure	13 kJ (oder 3 kcal),
ein Gramm mehrwertige Alkohole	10 kJ (oder 2,4 kcal)
zugrunde gelegt werden.	

4. Eiweiß:

der nach der Formel

"Eiweiß = Gesamtstickstoff (nach Kjeldahl) x 6,25"

berechnete Eiweißgehalt.

Im Einzelfall können auch andere anerkannte lebensmittelspezifische Faktoren verwendet werden.

5. Kohlenhydrat:

jegliches Kohlenhydrat, das im menschlichen Stoffwechsel umgesetzt wird, einschließlich mehrwertiger Alkohole.

6. Zucker:

alle in Lebensmitteln vorhandenen Monosaccharide und Disaccharide, ausgenommen mehrwertige Alkohole.

7. **Fett:**
alle Lipide, einschließlich Phospholipide.
8. **Gesättigte Fettsäuren:**
Fettsäuren ohne Doppelbindung.
9. **Einfach ungesättigte Fettsäuren:**
Fettsäuren mit einer cis-Doppelbindung.
10. **Mehrfach ungesättigte Fettsäuren:**
Fettsäuren mit durch cis-cis-Methylengruppen unterbrochenen Doppelbindungen.
11. **"Durchschnittlicher Wert" oder "durchschnittlicher Gehalt":**
der Wert oder der Gehalt, der die in einem bestimmten Lebensmittel enthaltenen Nährstoffmengen am besten repräsentiert und jahreszeitlich bedingte Unterschiede, Verbrauchsmuster und sonstige Faktoren berücksichtigt, die eine Veränderung des tatsächlichen Wertes bewirken können.

§ 3

Beschränkung nährwertbezogener Angaben

Im Verkehr mit Lebensmitteln oder in der Werbung dürfen nur nährwertbezogene Angaben verwendet werden, die sich auf den Brennwert oder auf die in § 2 Nr. 2 aufgeführten Nährstoffe, Nährstoffgruppen, deren Bestandteile oder auf Kochsalz beziehen.

§ 4

Nährwertkennzeichnung

(1) Wer nährwertbezogene Angaben nach § 3 im Verkehr mit Lebensmitteln oder in der Werbung für Lebensmittel mit Ausnahme produktübergreifender Werbekampagnen verwendet, hat folgende Nährwertkennzeichnung anzugeben:

1. den Brennwert und den Gehalt an Eiweiß, Kohlenhydraten und Fett oder

2. den Brennwert und den Gehalt an Eiweiß, Kohlenhydraten, Zucker, Fett, gesättigten Fettsäuren, Ballaststoffen und Natrium

des Lebensmittels, über das die nährwertbezogene Angabe erfolgt. Bezieht sich die nährwertbezogene Angabe auf Zucker, gesättigte Fettsäuren, Ballaststoffe, Natrium oder Kochsalz, so hat die Nährwertkennzeichnung mit den Angaben gemäß Nummer 2 zu erfolgen.

(2) Die Nährwertkennzeichnung darf zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 den Gehalt an

1. Stärke,
2. mehrwertigen Alkoholen,
3. einfach ungesättigten Fettsäuren,
4. mehrfach ungesättigten Fettsäuren,
5. Cholesterin oder
6. den in Anlage 1 aufgeführten und gemäß den dort angegebenen Werten in signifikanten Mengen vorhandenen Vitaminen und Mineralstoffen

enthalten.

(3) Bezieht sich eine nährwertbezogene Angabe auf Stoffe, die einer der in Absatz 1 oder 2 genannten Nährstoffgruppen angehören oder deren Bestandteil bilden, so ist die Angabe des Gehaltes dieser Stoffe erforderlich. Bei der Angabe des Gehaltes an einfach oder mehrfach ungesättigten Fettsäuren oder an Cholesterin ist zusätzlich der Gehalt an gesättigten Fettsäuren anzugeben. Diese Angabe verpflichtet nicht zu der Nährwertkennzeichnung gemäß Absatz 1 Nr. 2.

§ 5

Art und Weise der Kennzeichnung

(1) Die Angaben nach § 4 sind in einer Tabelle zusammenzufassen und untereinander aufzuführen. Sofern die Anordnung der Angaben aus Platzmangel untereinander nicht möglich ist, dürfen diese hintereinander aufgeführt werden. Die Angaben nach § 4 Abs. 1 sind in der dort angegebenen Reihenfolge anzugeben.

(2) Die Angabe des Brennwertes und des Gehaltes an Nährstoffen oder Nährstoffbestandteilen hat je 100 Gramm oder 100 Milliliter des Lebensmittels zu erfolgen. Bei Lebensmitteln in Fertigpackungen, die erst nach Zugabe von anderen Lebensmitteln verzehrfertig sind, können diese Angaben stattdessen auf der Grundlage der Zubereitung gemacht werden, sofern ausreichend genaue Angaben über die Zubereitungsweise gemacht werden und die Angaben sich auf das verbrauchsfertige Lebensmittel beziehen. Zusätzlich können die Angaben je Portion erfolgen, die mengenmäßig auf dem Etikett festgelegt ist, oder je Portion, sofern die Anzahl der in der Verpackung enthaltenen Portionen angegeben ist.

(3) Die Angabe des Brennwertes und des Gehaltes an Nährstoffen oder Nährstoffbestandteilen hat jeweils mit dem durchschnittlichen Wert oder Gehalt sowie in folgenden Einheiten zu erfolgen:

1. der Brennwert in Kilojoule (kJ) und Kilokalorien (kcal),
2. der Gehalt an Eiweiß, Kohlenhydraten, Fett (ausgenommen Cholesterin), Ballaststoffen und Natrium in Gramm (g),
3. der Gehalt an Cholesterin in Milligramm (mg),
4. der Gehalt an Vitaminen und Mineralstoffen in den in Anlage 1 aufgeführten Einheiten.

(4) In den Fällen, in denen Zucker, mehrwertige Alkohole oder Stärke angegeben werden, hat diese Angabe unmittelbar auf die Angabe des Kohlenhydratgehaltes in folgender Weise zu erfolgen:

Kohlenhydrate	g
davon	
Zucker	g
mehrwertige Alkohole	g
Stärke	g

(5) In den Fällen, in denen die Menge oder die Art der Fettsäuren oder die Menge des Cholesterins angegeben wird, hat diese Angabe unmittelbar auf die Angabe des Gesamtfetts in folgender Weise zu erfolgen:

Fett	g
davon	

gesättigte Fettsäuren ^{*)}	g
einfach ungesättigte Fettsäuren ^{*)}	g
mehrfach ungesättigte Fettsäuren ^{*)}	g
Cholesterin	mg

(6) Angaben über Vitamine und Mineralstoffe müssen zusätzlich als Prozentsatz der in Anlage 1 empfohlenen Tagesdosen ausgedrückt werden.

(7) Die Angaben der Nährwertkennzeichnung sind an gut sichtbarer Stelle, in deutscher Sprache, leicht lesbar und bei Fertigpackungen unverwischbar anzubringen. Sie können auch in einer anderen leicht verständlichen Sprache angegeben werden, wenn dadurch die Information des Verbrauchers nicht beeinträchtigt wird. Die Angaben sind wie folgt anzubringen:

1. bei Abgabe in Fertigpackungen auf der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett;
2. bei anderer Abgabe als in Fertigpackungen jeweils in Zusammenhang mit den nährwertbezogenen Angaben.

(8) Abweichend von Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 können die Angaben

1. bei Abgabe der Fertigpackungen an Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung auf einer Sammelpackung oder in einem den Erzeugnissen beigelegten Begleitpapier enthalten sein;
2. bei Fertigpackungen, die in der Verkaufsstätte zur alsbaldigen Abgabe an den Verbraucher hergestellt und dort, jedoch nicht zur Selbstbedienung, abgegeben werden, jeweils in Zusammenhang mit den nährwertbezogenen Angaben erfolgen;

^{*)} jeweils berechnet als Triglycerid

3. bei Fertigpackungen, die in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung zur alsbaldigen Abgabe an den Verbraucher hergestellt und dort, jedoch nicht zur Selbstbedienung, abgegeben werden, in einer dem Verbraucher zugänglichen Aufzeichnung enthalten sein, wenn der Verbraucher darauf aufmerksam gemacht wird.

(9) Abweichend von Absatz 7 Satz 3 Nr. 2 können die Angaben

1. bei loser Abgabe an Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung in einem den Erzeugnissen beigefügten Begleitpapier enthalten sein;
2. bei Abgabe in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung zum Verzehr an Ort und Stelle in einer dem Verbraucher zugänglichen Aufzeichnung enthalten sein, wenn der Verbraucher darauf aufmerksam gemacht wird.

§ 6

Verbot bestimmter Hinweise

(1) Es ist verboten, im Verkehr mit Lebensmitteln oder in der Werbung für Lebensmittel Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen zu verwenden, die darauf hindeuten, daß ein Lebensmittel schlankmachende, schlankheitsfördernde oder gewichtsverringende Eigenschaften besitzt. Satz 1 gilt nicht für Lebensmittel im Sinne des § 14 a der Diätverordnung, die zur Verwendung als Tagesration bestimmt sind.

(2) Es ist ferner verboten, im Verkehr mit Lebensmitteln oder in der Werbung für Lebensmittel Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen zu verwenden, die

1. auf einen geringen Brennwert hindeuten, wenn
 - a) bei Lebensmitteln, ausgenommen Getränken, Suppen und Brühen, der Brennwert mehr als 210 Kilojoule oder 50 Kilokalorien pro 100 Gramm des verzehrfertigen Lebensmittels beträgt,

- b) bei Getränken, Suppen und Brühen der Brennwert mehr als 84 Kilojoule oder 20 Kilokalorien pro 100 Milliliter des verzehrfertigen Lebensmittels beträgt;
2. auf einen verminderten Brennwert hindeuten, wenn
- a) die in Anlage 2 festgesetzten Höchstwerte überschritten werden oder
 - b) der Brennwert bei in Anlage 2 nicht aufgeführten Lebensmitteln den durchschnittlichen Brennwert vergleichbarer herkömmlicher Lebensmittel um weniger als 40 vom Hundert unterschreitet,
3. auf einen verminderten Nährstoffgehalt hindeuten, wenn der Gehalt an Nährstoffen den durchschnittlichen Nährstoffgehalt vergleichbarer herkömmlicher Lebensmittel um weniger als 40 vom Hundert unterschreitet; abweichend davon darf
- a) auf eine Kohlenhydratverminderung bei Brot, Backwaren und Teigwaren sowie Mischungen zur Herstellung dieser Erzeugnisse hingewiesen werden, wenn der durchschnittliche Kohlenhydratgehalt um mindestens 30 vom Hundert verringert ist,
 - b) auf eine Kochsalz- oder Natriumverminderung nur bei den in Anlage 3 genannten Lebensmitteln hingewiesen werden; die dort festgesetzten Höchstwerte der Natriumgehalte dürfen nicht überschritten werden;
4. auf einen geringen Kochsalz- oder Natriumgehalt hindeuten, wenn
- a) bei Lebensmitteln, ausgenommen Getränken, der Natriumgehalt mehr als 120 Milligramm pro 100 Gramm des verzehrfertigen Lebensmittels beträgt,
 - b) bei Getränken der Natriumgehalt mehr als 2 Milligramm pro 100 Milliliter des verzehrfertigen Lebensmittels beträgt.

(3) Im Verkehr mit Lebensmitteln, die zur Verwendung als Mahlzeit oder anstelle einer Mahlzeit bestimmt sind, oder in der Werbung für solche Lebensmittel dürfen

Bezeichnungen oder Angaben, die auf einen geringen oder verminderten Brennwert hindeuten, nur verwendet werden, wenn die Lebensmittel den Anforderungen des § 14a Abs. 1 der Diätverordnung entsprechen. Für diese Lebensmittel werden die in Anlage 2 Liste A Nr. 2.2 der Diätverordnung genannten Eisenverbindungen als Zusatzstoffe zugelassen; die zugesetzte Menge an diesen Stoffen ist in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 der Diätverordnung anzugeben.

(4) Abweichend von Absatz 3 darf in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung für Hauptmahlzeiten zum Verzehr an Ort und Stelle der Hinweis "zur gewichtskontrollierten Ernährung" verwendet werden, sofern der Brennwert 2100 Kilojoule oder 500 Kilokalorien pro Hauptmahlzeit nicht überschreitet.

§ 7

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, bei denen ein Gehalt an Zusatzstoffen entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht ist.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer gewerbsmäßig im Verkehr mit Lebensmitteln oder in der Werbung für Lebensmittel entgegen § 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder 3 Satz 1 Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen verwendet.

(3) Wer eine in den Absätzen 1 oder 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 oder 3 Satz 1 oder 2 oder § 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 4, 5, 6 oder 7 Satz 1 oder 3 Lebensmittel ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

§ 8

Übergangsvorschriften

(1) Bis zum 1. Oktober 1995 dürfen Lebensmittel noch nach den bisher geltenden Vorschriften gekennzeichnet werden. Lebensmittel, die vor dem 1. Oktober 1995 gekennzeichnet oder in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiterhin in den Verkehr gebracht werden.

Anlage 1

(zu § 2 Nr. 2 Buchstabe c,
§ 4 Abs. 2 Nr. 6 und
§ 5 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 6)

Vitamine und Mineralstoffe, die in der Angabe enthalten sein können, und ihre empfohlene Tagesdosis			
Vitamin A μg *)	800	Vitamin D μg	5
Vitamin B ₁ mg	1,4	Vitamin E mg	10
Vitamin B ₂ mg	1,6	Biotin mg	0,15
Vitamin B ₆ mg	2	Calcium mg	800
Pantothensäure mg	6	Phosphor mg	800
Folsäure μg	200	Eisen mg	14
Niacin mg	18	Magnesium mg	300
Vitamin B ₁₂ μg	1	Zink mg	15
Vitamin C mg	60	Jod μg	150

In der Regel sollte eine Menge von mindestens 15 Prozent der in dieser Anlage angegebenen empfohlenen Tagesdosis in 100g oder 100ml oder in einer Packung, sofern die Packung nur eine einzige Portion enthält, bei der Festsetzung der signifikanten Menge berücksichtigt werden. Dies gilt nicht, wenn auf einen verminderten oder geringen Gehalt an den Vitaminen oder Mineralstoffen hingewiesen wird.

*) 1 μg Vitamin A entsprechen 6 μg all-trans- β -Carotin oder
12 μg andere Provitamin A-Carotinoide

Anlage 2
(zu § 6 Abs. 2 Nr. 2)

Lebensmittel	Brennwert des verzehrfertigen Lebensmittels	
	kJ/100 g	kcal/100 g
Brot	840	200
Dauerbackwaren sowie Knabberartikel auf Getreide- und Kartoffelbasis;		
Feinbackwaren, ausgenommen Obstkuchen	1260	300
Obstkuchen	840	200
Fleischerzeugnisse ^{*)} , ausgenommen Leber- und Blutwürste	840	200
Leberwürste ^{*)}	1050	250
Blutwürste ^{*)}	590	140
Erzeugnisse aus Heringen, Makrelen und Sardinen	670	160

Anlage 3
(zu § 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b)

Lebensmittel	Natriumgehalt des verzehrfertigen Lebensmittels höchstens mg in 100 g
Brot, Kleingebäck und sonstige Backwaren	250
Fertiggerichte und fertige Teilgerichte	250
Suppen, Brühen und Soßen	250
Erzeugnisse aus Fischen, Krusten-, Schalen- und Weichtieren	250
Kartoffeltrockenerzeugnisse	300
Kochwürste	400
Käse und Erzeugnisse aus Käse	450
Brühwürste und Kochpökelwaren	500

^{*)} Die Analysenwerte für das bindegewebseiweißfreie Fleischeiweiß im Gesamterzeugnis und im Fleischeiweiß dürfen nicht niedriger sein als in vergleichbaren Erzeugnissen ohne Brennwertverminderung.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel

In § 2 Abs. 2 der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-23, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 8 der Verordnung vom 31. August 1990 (BGBl. I S. 1989) geändert worden ist, werden die Worte "Auf den Fertigpackungen sind" durch die Worte "Bei Nahrungsergänzungen sind auf den Fertigpackungen" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Käseverordnung

In § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 Satz 1 der Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2440) sowie durch Artikel 91 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 554, 2436) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe "§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3" durch die Angabe "§ 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3" ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Milcherzeugnisverordnung

Die Milcherzeugnisverordnung vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2440) sowie durch Artikel 88 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 554, 2436), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe "§ 7 Abs. 2 Nr. 3" durch die Angabe "§ 6 Abs. 2 Nr. 3" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe "§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3" durch die Angabe "§ 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3" ersetzt.

2. § 7b wird wie folgt gefaßt:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

"(2) Vorbehaltlich des Absatzes 1 dürfen Erzeugnisse bis zum 1. Oktober 1995 noch nach den vor dem 1. Januar 1994 geltenden Vorschriften gekennzeichnet werden. Erzeugnisse, die vor dem 1. Oktober 1995 gekennzeichnet oder in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiterhin in den Verkehr gebracht werden".

Artikel 5

Änderung der Margarine- und Mischfettverordnung

In § 4 Abs. 3 der Margarine- und Mischfettverordnung vom 31. August 1990 (BGBl. I S. 1989, 2259), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2440) geändert worden ist, wird die Angabe "§ 7 Abs. 2 Nr. 3" durch die Angabe "§ 6 Abs. 2 Nr. 3" ersetzt.

Artikel 6

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über Nährwertangaben bei Lebensmitteln (Nährwert-Kennzeichnungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1709), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. November 1991 (BGBl. I S. 2129), außer Kraft.

Artikel 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Gesundheit

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

Durch die vorliegende Verordnung wird die Richtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24. September 1990 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 276 S. 40) in deutsches Recht umgesetzt.

Die Umsetzung der Richtlinie macht die Änderung von einer Reihe der bisher geltenden Rechtsvorschriften über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln erforderlich. Dies läßt die Ablösung der Verordnung über Nährwertangaben bei Lebensmitteln durch eine neue Nährwert-Kennzeichnungsverordnung geboten erscheinen. Die geltenden nationalen Bestimmungen werden in die neue Verordnung übernommen, soweit es das Gemeinschaftsrecht gestattet und soweit die Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung geboten erscheinen.

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund keine Mehrkosten. Mehreren Ländern und Gemeinden werden Mehrkosten in unterschiedlicher Höhe entstehen. Zahlenangaben liegen von Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen vor. Danach entstehen dem Saarland jährliche Sachkosten von ca. 15.000,-- DM. Bremen hat jährliche Sachkosten von 7.000,-- DM und Personalkosten von 12.000,-- DM, Rheinland-Pfalz Sach- und Personalkosten von mehr als 100.000,-- DM angegeben. In Niedersachsen entstehen einmalige Sachkosten von ca. 400.000,-- DM, zusätzliche Sachkosten von ca. 70.000,-- DM pro Jahr und es werden voraussichtlich zwei zusätzliche CTA-Stellen nach der Vergütungsgruppe Vc BAT benötigt. Hamburg meldet laufende jährliche Kosten von 20.000,-- DM und Personalkosten von 40.300,-- DM. Thüringen geht von jährlich anfallenden Sach- und Personalkosten von 75.000,-- DM aus. Schleswig-Holstein schätzt einmalige Sachkosten auf 50.000,-- DM und ständige Sachkosten auf 10.000,-- DM und zusätzlich eine 0,5 BAT Vb Planstelle. Dem Land Sachsen entstehen laufende jährliche Kosten von 30.000,-- DM und Personalkosten in Höhe von 65.000,-- DM (1 CTA-Stelle). Das Land Brandenburg meldet keine zusätzlichen Kosten. Die übrigen Länder können die eventuell entstehenden Mehrkosten gegenwärtig nicht abschätzen. Die Mehrkosten sind Kosten, die nur einen Bruchteil von den Gesamtkosten der Lebensmittelüberwachung ausmachen.

Der betroffenen Wirtschaft können im Einzelfall durch Neugestaltung der Etiketten Mehraufwendungen entstehen. Trotz dieser, an den Gesamtkosten gemessenen geringen Mehraufwendungen, sind Auswirkungen auf Einzelpreise in bestimmten Fällen nicht auszuschließen. Auswirkungen auf das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Artikel 1 **(Nährwert-Kennzeichnungsverordnung)**

Durch die neue Nährwert-Kennzeichnungsverordnung (NKV) wird geregelt, in welchen Fällen eine Nährwertkennzeichnung zu erfolgen hat. Lebensmittel ohne nährwertbezogene Angaben können ohne jegliche Nährwertkennzeichnung in den Verkehr gebracht werden. Werden jedoch im Verkehr mit Lebensmitteln oder in der Werbung für Lebensmittel nährwertbezogene Angaben gemacht, muß eine Nährwertkennzeichnung erfolgen. Dieses optionell-obligatorische Prinzip liegt den in der Bundesrepublik Deutschland bislang geltenden Vorschriften über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln ebenfalls zu Grunde.

Die Möglichkeit der Verwendung nährwertbezogener Angaben im Verkehr mit Lebensmitteln oder in der Werbung für Lebensmittel wird, anders als im bislang geltenden Recht, auf Aussagen über den Brennwert und über die im einzelnen in der Verordnung festgelegten Nährstoffe oder deren Bestandteile beschränkt. Nährwertbezogene Angaben über andere Nährstoffe sind nicht mehr zulässig. Damit gilt in der Gemeinschaft das Verbotsprinzip mit dem Vorbehalt einer ausdrücklichen Zulassung.

Art und Umfang der Nährwertkennzeichnung werden im einzelnen festgelegt. Der Umfang der Nährwertkennzeichnung wird, soweit sie auf nährstoffbezogene Angaben oder Hinweise zurückzuführen ist, gegenüber dem bislang geltenden Recht bedeutsam erweitert. Desweiteren wird eine gemeinschaftsweit anzuwendende einheitliche Standardform eingeführt. Andere Formen der Nährwertkennzeichnung sind nicht mehr zulässig.

Die Richtlinie 90/496/EWG des Rates über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln enthält keine Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen bestimmte nährwertbezogene Angaben wie "brennwertvermindert" erfolgen dürfen. Entsprechende gemeinschaftsrechtliche Regelungen sind in Vorbereitung. Bis

zu deren Erlaß werden die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regelungen beibehalten, soweit dies zum Schutze des Verbrauchers vor Täuschung geboten erscheint.

Durch die nachfolgenden Vorschriften ist die Richtlinie über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln wie folgt umgesetzt:

§ 1 Abs. 1	Artikel 1 Abs. 1
§ 1 Abs. 2	Artikel 1 Abs. 2
§ 1 Abs. 3	Artikel 1 Abs. 3
§ 2 Nr. 1 und 2	Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe a und b
§ 2 Nr. 3	Artikel 5 Abs. 1
§ 2 Nr. 4 bis 11	Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe c bis k
§ 3	Artikel 3
§ 4 Abs. 1	Artikel 4 Abs. 1 und 2
§ 4 Abs. 2	Artikel 4 Abs. 3
§ 4 Abs. 3	Artikel 4 Abs. 4
§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2	Artikel 7 Abs. 1
§ 5 Abs. 1 Satz 3	Artikel 4 Abs. 1
§ 5 Abs. 2	Artikel 6 Abs. 2 und 4
§ 5 Abs. 3	Artikel 6 Abs. 1
	Artikel 6 Abs. 8
§ 5 Abs. 4	Artikel 6 Abs. 6
§ 5 Abs. 5	Artikel 6 Abs. 7
§ 5 Abs. 6	Artikel 6 Abs. 5
§ 5 Abs. 7, 8 und 9	Artikel 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2
	Artikel 8
Anlage 1	Anhang

Die Vorschriften der Verordnung sind auf die folgenden im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz enthaltenen Ermächtigungen gestützt:

Vorschrift der Nährwertkennzeichnungsverordnung	Ermächtigung des LMBG
§ 3	§ 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c)
§§ 4 und 5	§ 19 Abs. 1 Nr. 1
§ 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4	§ 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a) und c)

§ 6 Abs. 3 Satz 2

§ 12 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit
Abs. 3 und § 16 Abs. 1 Satz 2

Zu § 1

Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Ihr unterliegen Lebensmittel, die verpackt oder unverpackt zur Abgabe an den Verbraucher im Sinne von § 6 LMBG - somit auch an Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung - bestimmt sind. Sie enthält Regelungen über nährwertbezogene Angaben und die Nährwertkennzeichnung sowohl für den Verkehr mit Lebensmitteln als auch für die Werbung für Lebensmittel.

Absatz 2

Auf natürliches Mineralwasser, Trink- und Quellwasser finden die Vorschriften der Verordnung keine Anwendung.

Nach Gemeinschaftsrecht sind Erzeugnisse, die den Bestimmungen der Mineralwasser-Richtlinie und der Richtlinie über Wasser für den menschlichen Gebrauch unterliegen, vom Anwendungsbereich der Nährwertkennzeichnungs-Richtlinie ausgenommen. Da neben Trinkwasser auch Quellwasser Wasser für den menschlichen Gebrauch ist, finden die Vorschriften dieser Verordnung auf Quellwasser ebenfalls keine Anwendung. Tafelwässer hingegen sind Getränke eigener Art, auf welche die Bestimmungen der Richtlinie Anwendung finden.

Absatz 3

Der Begriff der Nahrungsergänzungen ist im Gemeinschaftsrecht nicht definiert. Nahrungsergänzungen sollen der Ergänzung der Nahrung durch die gezielte Zufuhr von z.B. Vitaminen, Mineralstoffen, essentiellen Fettsäuren oder bestimmten Eiweißstoffen oder Kohlenhydraten dienen. Um den Ernährungsbedürfnissen gerecht zu werden, sollten die Nährstoffe in bedarfsgerechter Form angeboten werden. Als Nahrungsergänzungen im Sinne der Verordnung sind vorwiegend die in Tabletten-, Kapsel- oder Pulverform angebotenen Zubereitungen von Vitaminen oder Mineralstoffen anzusehen. Für diese Erzeugnisse gelten nur die Vorschriften des § 6 dieser Verordnung mit den Verboten bestimmter Hinweise, wie es bisher auch schon für diese Erzeugnisse national geregelt war.

Absatz 4

Die in der Diätverordnung enthaltenen Kennzeichnungsvorschriften bleiben unberührt. Damit haben diese durch die Diätverordnung vorgeschriebenen Angaben neben den Angaben nach der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung zu erfolgen.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält verbindliche Definitionen für eine Reihe von Begriffen, die in der Richtlinie 90/496/EWG des Rates über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln für die Gemeinschaft festgelegt sind. Für Ballaststoffe ist noch eine gemeinschaftliche Begriffsbestimmung einschließlich einer gemeinschaftlichen Analysenmethode im Wege des Verfahrens des Ständigen Lebensmittelausschusses bei der Kommission der Europäischen Union festzulegen. Für die Beurteilung von Ballaststoffen ist daher die in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes aufgeführte Begriffsbestimmung und Untersuchungsmethode (L00.00-18) weiter maßgebend.

Nummer 1

Der Begriff "nährwertbezogene Angabe" beinhaltet jegliche Aussage - auch in der Werbung - hinsichtlich besonderer Nährwerteigenschaften, sei es, daß ein Lebensmittel Energie oder Nährstoffe liefert oder enthält, in verminderten oder erhöhten Mengen liefert oder enthält oder auch nicht liefert bzw. nicht enthält.

Die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Angaben über Art und Menge eines Nährstoffes werden davon ausdrücklich ausgenommen. Angaben über den Alkoholgehalt eines Lebensmittels wie "alkoholarm" oder "alkoholfrei" sind von dem Begriff der nährwertbezogenen Angabe ebenfalls ausgenommen. Die Vorschriften des § 6 finden jedoch weiter Anwendung.

Nummer 2

"Nährwertkennzeichnung" ist jede Angabe in der Etikettierung eines Lebensmittels über den Energiegehalt oder über die Hauptnährstoffe Eiweiß, Kohlenhydrate und

Fett und über Ballaststoffe einschließlich deren Bestandteile sowie über Natrium und die in Anlage 1 der Verordnung aufgeführten Mineralstoffe und Vitamine.

Die Liste der Nährstoffe ist abschließend. Die Angabe von Stoffen, die in der Definition für die Nährwertkennzeichnung nicht enthalten sind, stellt keine Nährwertkennzeichnung im Sinne der Verordnung dar. Sie kann hingegen eine nährwertbezogene Angabe sein, für welche die Verbotsvorschriften zu beachten sind (siehe zu § 3).

Nummer 3

Bei der in der Gemeinschaft einheitlichen Berechnung des Brennwertes eines Lebensmittels sind die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umrechnungsfaktoren weiterhin zugrunde zu legen.

Nummer 4

"Eiweiß" im Sinne der Verordnung bedeutet der nach der mit der festgesetzten Formel errechnete Eiweißgehalt eines Lebensmittels. Die Berechnung erfolgt aus dem analytisch ermittelten Gesamtstickstoffgehalt, wobei die Methode nach Kjeldahl vorgeschrieben wird. Bei der Berechnung des Eiweißgehaltes ist der Faktor 6,25 zu verwenden. Von dem Berechnungsfaktor kann abgewichen werden, wenn andere anerkannte, den tatsächlichen Eiweißgehalt spezifischer erfassende Faktoren zur Verfügung stehen. Anerkannte lebensmittelspezifische Faktoren sind insbesondere die in Rechtsvorschriften vorgeschriebenen oder die in den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches aufgeführten Umrechnungsfaktoren.

Nummer 5

Der Begriff "Kohlenhydrate" schließt sämtliche Mono-, Di- und Polysaccharide sowie mehrwertige Alkohole (Glycerin, Mannit, Sorbit, Xylit, Isomalt und andere) ein. Cellulose und andere Kohlenhydrate, die im menschlichen Körper nicht oder nur geringfügig verstoffwechselt und nicht resorbiert werden, stellen demnach keine Kohlenhydrate im Sinne der Verordnung dar.

Nummer 6

Der Begriff "Zucker" erfaßt alle Mono- und Disaccharide. Er ist damit weitergefaßt als der Klassenname "Zucker" im Verzeichnis der Zutaten, der nur "Saccharose jeder Art" beinhaltet. Mehrwertige Alkohole wie Sorbit sind zur Klarstellung von dem Begriff "Zucker" ausdrücklich ausgenommen.

Nummer 7

Der Begriff "Fett" erfaßt nicht Cholesterin, obgleich dieser Stoff als Bestandteil des Fettes anzusehen ist. Cholesterin ist daher als Einzelstoff in § 2 Nr. 2c gesondert aufgeführt. Der sprachliche Hinweis auf Phospholipide in der Definition dient der Klarstellung, daß diese bei der Herstellung von Lebensmitteln wegen ihrer emulgierenden Eigenschaften verwendete Stoffgruppe in der Nährwertkennzeichnung als Fett anzugeben sind.

Nummern 8 bis 10

Diese Vorschriften enthalten Definitionen für gesättigte sowie für ungesättigte Fettsäuren. Als ungesättigte Fettsäuren gelten nur Fettsäuren mit einer cis-Doppelbindung. Die in der Natur selten vorkommenden, aber bei der Fetthärtung vermehrt entstehenden Transformen der ungesättigten Fettsäuren sollen nicht von dem Begriff der ungesättigten Fettsäuren erfaßt werden, da sie keine entsprechenden ernährungsphysiologischen Wirkungen zeigen.

Nummer 11

Die Begriffe "durchschnittlicher Wert" und "durchschnittlicher Gehalt" werden definiert, damit eine in der Gemeinschaft einheitliche Durchführung der Vorschriften über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln gewährleistet ist.

Zu § 3

Es dürfen nur nährwertbezogene Angaben über den Brennwert sowie über die in § 2 Nr. 2 aufgeführten Stoffe erfolgen. Nährwertbezogene Angaben über andere als in dieser geschlossenen Aufzählung erwähnten Nährstoffe sind nicht zulässig. Durch die abschließende Regelung soll vor allem die Werbung mit Stoffen von zweifelhaftem Nährstoffcharakter von vornherein unterbunden werden.

Zu § 4

Werden im Verkehr mit Lebensmitteln oder in der Werbung für Lebensmittel nach der Verordnung zulässige nährwertbezogene Angaben gemacht, so muß eine bestimmte Nährwertkennzeichnung erfolgen. Dabei besteht die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Gruppen mit unterschiedlichen Kennzeichnungselementen:

Die erste Gruppe (Nummer 1) umfaßt die Angabe des Brennwertes und des Gehaltes der Hauptnährstoffe Eiweiß, Kohlenhydrat und Fett. Die zweite Gruppe

(Nummer 2) sieht zusätzlich die Angaben von vier weiteren Nährstoffen bzw. Nährstoffbestandteilen vor.

Die Wahlmöglichkeit ist allerdings eingeschränkt, wenn sich eine nährwertbezogene Angabe auf die Nährstoffe Zucker, gesättigte Fettsäure, Ballaststoff, Natrium oder Kochsalz bezieht. In diesen Fällen ist die erweiterte Nährwertkennzeichnung nach der zweiten Gruppe erforderlich.

Die Nährwertkennzeichnung ist bei produktübergreifenden Werbekampagnen für Lebensmittel nicht erforderlich. Entsprechend besteht auch nicht die Verpflichtung zu einer Nährwertkennzeichnung, wenn im Rahmen der von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gestarteten Aufklärungskampagne "Uns geht's Jod" zur Förderung der Verwendung von jodiertem Speisesalz bei der Herstellung von Lebensmitteln von Lebensmittelherstellern auf die Verwendung von Jodsalz hingewiesen wird. Die Verpflichtung zur Nährwertkennzeichnung könnte sich, wie Erfahrungen mit Vorschriften über die Kenntlichmachung von jodiertem Speisesalz gezeigt haben, hemmend auf die vermehrte Verwendung von Jodsalz auswirken und würde somit dem Ziel der Kampagne entgegenstehen. Die Bundesrepublik Deutschland ist infolge einer ungenügenden Jodzufuhr mit der Nahrung ein Jodmangelgebiet, in dem die Sicherstellung einer ausreichenden Jodzufuhr aus Gründen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes als präventiv-medizinische Maßnahme geboten ist.

Absatz 2

In der Vorschrift werden weitere Kennzeichnungselemente aufgeführt, die in der Nährwertkennzeichnung freiwillig über die verpflichtende Kennzeichnung nach Absatz 1 hinaus angegeben werden können.

Absatz 3

Die Vorschrift regelt, in welchen Fällen in der Nährwertkennzeichnung zusätzliche Mengenangaben von Nährstoffen erfolgen müssen. Für den Fall der Angabe des Gehaltes von ungesättigten Fettsäuren oder von Cholesterin sind spezielle Kennzeichnungsvorschriften vorgesehen.

Zu § 5

Diese Vorschrift regelt die Art und Weise der Nährwertkennzeichnung.

Absatz 1

Um für den Verbraucher eine übersichtliche und einheitliche Art der Präsentation der Nährwertkennzeichnung zu gewährleisten, werden die Form der Nährwertkennzeichnung und die Reihenfolge, in denen die Kennzeichnungselemente anzugeben sind, im einzelnen festgelegt.

Absatz 2

Die Festlegung einheitlicher Bezugsgrößen bei der Angabe des Brennwertes oder des Gehaltes an Nährstoffen ist für die Information des Verbrauchers von Bedeutung. Zusätzlich zu der Bezugsgröße, die auf 100 Gramm oder 100 Milliliter je Lebensmittel oder Lebensmitt zubereitung festgesetzt ist, können unter bestimmten Voraussetzungen die Angaben auf eine Portion bezogen werden.

Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 1

Der Brennwert oder der Nährstoffgehalt sind jeweils mit dem durchschnittlichen Wert bzw. Gehalt anzugeben. Bei der Bestimmung der Durchschnittswerte oder -gehalte können Ergebnisse der Lebensmittelanalyse, bekannter Werte der Zutaten des Lebensmittels oder Daten aus anerkannten Nährwerttabellen zugrunde gelegt werden. Dabei ist gemäß der "Vorläufigen Empfehlung zum einheitlichen Vollzug der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung" der Arbeitsgruppe "Fragen der Ernährung" der GDCh-Fachgruppe "Lebensmittelchemie und gerichtliche Chemie" vom Februar 1985 mit Schwankungsbreiten bis zu $\pm 15\%$ zu rechnen, die ggf. auch höher liegen können.

Mit der Festsetzung der Einheiten für den Brennwert und für die Nährstoffgehalte wird sichergestellt, daß die Nährwertkennzeichnung verschiedener Lebensmittel leicht verglichen werden kann.

Anstelle der in Anlage 1 für Vitamine aufgeführten Bezeichnungen können auch andere verkehrsübliche Bezeichnungen verwendet werden. Die Nährstoffgruppe "Vitamin A" umfaßt auch Beta-Carotin und andere Provitamin-A-Carotinoide.

Absätze 4 und 5

Hier wird für bestimmte Fälle der speziellen Nährwertkennzeichnung die Reihenfolge und somit die Art und Weise, in der die Angabe der Nährstoffe zu erfolgen hat, festgelegt.

Absatz 6

Um den Verbraucher über den Umfang seiner Versorgung an Vitaminen und Mineralstoffen in Bezug auf die empfohlene Tagesdosis zu informieren, wird die Angabe des Prozentsatzes der empfohlenen Tagesdosis zusätzlich vorgeschrieben. Die empfohlenen Tagesdosen sind Richtwerte für eine vollwertige Ernährung gesunder Erwachsener. Sie gelten z.B. nicht für Säuglinge und Kleinkinder und für Personen, die sich in besonderen Ernährungsumständen befinden.

Absatz 7

Die Art und Weise der Nährwertkennzeichnung hat entsprechend zu erfolgen, wie sie durch die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung für die Kennzeichnung von Lebensmitteln in Fertigpackungen vorgeschrieben ist. Bei anderer Abgabe als in Fertigpackungen ist die Nährwertkennzeichnung grundsätzlich im Zusammenhang mit der nährwertbezogenen Angabe vorzunehmen. Die Angaben der Nährwertkennzeichnung sollen dabei grundsätzlich in deutscher Sprache erfolgen, damit die leichte Verständlichkeit für den Verbraucher gewährleistet ist. Der Gebrauch der deutschen Sprache ist nur dann nicht erforderlich, wenn fremdsprachliche Ausdrücke leicht verständlich sind und somit die Information des Verbrauchers nicht beeinträchtigt ist. Die Verwendung von Ausdrücken in einer anderen als der deutschen Sprache dürfte die Ausnahme bleiben. Die in Absatz 7 getroffenen Sprachregelungen stehen in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft in ihrer Mitteilung (93/C 345/03) über die Verwendung der Sprache beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln im Anschluß an das Urteil "Peeters" (ABl. Nr. C 345 vom 23. Dezember 1993, S. 3).

Absatz 8 und 9

Hier werden die möglichen Abweichungen von Absatz 7 festgelegt.

Zu § 6 in Verbindung mit Anlagen 2 und 3

Diese Vorschrift enthält die geltenden Regelungen über das Verbot der Verwendung von Angaben oder von Hinweisen darauf, daß ein Lebensmittel schlankmachende, schlankheitsfördernde oder gewichtsverringende Eigenschaften besitzt (Absatz 1). Desweiteren werden die Bedingungen festgelegt, unter denen auf einen geringen oder verminderten Brennwert, auf einen verminderten Nährstoffgehalt einschließlich Alkoholgehalt oder einen geringen Natriumgehalt hingewiesen werden darf (Absatz 2). Auch diese Regelungen sind ebenso wie die Vorschriften über Lebensmittel, die zur Verwendung als Mahlzeit oder anstelle einer Mahlzeit

bestimmt sind (Absätze 3 und 4) bereits geltendes Recht. Die Vorschriften werden zum Schutz des Verbrauchers bis zum Erlaß gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen beibehalten.

Zu § 7

Die Vorschrift legt, sofern geboten, die Bewehrung für die in dieser Verordnung enthaltenen Gebote und Verbote mit den notwendigen Verweisungen auf die Straf- und Bußgeldvorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes fest. Die Bewehrung ist für die Vorschriften erfolgt, deren Einhaltung aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes und der hinreichenden Information des Verbrauchers über die Erzeugnisse unbedingt erforderlich ist. Dies ist beispielsweise der Fall bei den nach § 5 Abs. 4 für den Diabetiker wichtigen Informationen.

Zu § 8

Die Vorschrift enthält die notwendigen Übergangsvorschriften.

Artikel 2

(Änderung der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel)

Die Vorschriften über die Kennzeichnung von Vitaminen bei Erzeugnissen in Fertigpackungen werden an die Regelungen der Richtlinie 90/496/EWG des Rates über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln angeglichen.

Die Vorschrift gründet sich auf die Ermächtigung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Artikel 3

(Änderung der Käseverordnung)

Die Änderung enthält die sachliche Richtigstellung der Verweisung.

Die Vorschrift gründet sich auf die Ermächtigung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Artikel 4
(Änderung der Milcherzeugnisverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung enthält die sachliche Richtigstellung der Verweisung.
Die Rechtsgrundlage ist § 7 Satz 1 des Milch- und Margarinegesetzes.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung der Verordnung zur Änderung der Käseverordnung und anderer Verordnungen vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2440). Dort wurde u.a. die Verwendung der Bezeichnung "leicht" geregelt. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung waren keine Milcherzeugnisse bekannt, die gemäß den allgemeinen Vorschriften der Nährwertkennzeichnungsverordnung die Bezeichnung "leicht" tragen durften. Eine Abverkaufsregelung schien daher entbehrlich.

Um dennoch eventuelle Härten in Einzelfällen zu vermeiden, erscheint es nun gerechtfertigt, eine Übergangsvorschrift einzufügen.

Die Vorschrift gründet sich auf § 7 Satz 1 Nr. 1 des Milch- und Margarinegesetzes.

Artikel 5
(Änderung der Margarine- und Mischfettverordnung)

Die Vorschrift beinhaltet die sachliche Richtigstellung der Verweisung. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 7 Satz 1 Nr. 1 Milch- und Margarinegesetz.

Artikel 6
(Außerkrafttreten)

Mit dieser Vorschrift wird die bisher geltende Verordnung über Nährwertangaben bei Lebensmitteln aufgehoben.

Artikel 7
(Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

14.10.94

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Neuordnung der Nährwertkennzeichnungsvorschriften für Lebensmittel

Der Bundesrat hat in seiner 675. Sitzung am 14. Oktober 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschlieung gefat:

Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei der nchsten nderung der Richtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24. September 1990 ber die Nhrwertkennzeichnung von Lebensmitteln dafr einzusetzen, da die Tabelle der zu deklarierenden Nhrstoffe (Anlage 1) um Kalium (empfohlene Tagesdosis 2000 mg) und Vitamin K (empfohlene Tagesdosis 70 µg) ergnzt wird.

Beide Nhrstoffe sind fr bestimmte Personengruppen von ditetischem Interesse; Kalium als erwnschter Gegenwirkstoff zu Natrium, insbesondere bei Personen mit Bluthochdruck, Vitamin K fr Personen, die blutgerinnungshemmende Mittel einnehmen mssen.

Anlage

Änderung
der
Verordnung zur Neuordnung der Nährwertkennzeichnungsvorschriften für
Lebensmittel

Zu Artikel 1 (§ 8 NKV)

§ 8 ist wie folgt zu fassen:

"§ 8.

Übergangsfristen

Bis zum 1. Oktober 1995 dürfen Lebensmittel noch nach den bisher geltenden Vorschriften gekennzeichnet werden und die so gekennzeichneten Lebensmittel über diesen Zeitpunkt hinaus in Verkehr gebracht werden."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

1. The first part of the document is a letter from the President of the United States to the Congress, dated January 3, 1862.

The President's message is a long and detailed statement of the condition of the country at the time. It covers a wide range of subjects, including the state of the Union, the progress of the war, and the condition of the finances.

The President's message is a long and detailed statement of the condition of the country at the time.

The President's message is a long and detailed statement of the condition of the country at the time.

The President's message is a long and detailed statement of the condition of the country at the time.

The President's message is a long and detailed statement of the condition of the country at the time.

The President's message is a long and detailed statement of the condition of the country at the time.

The President's message is a long and detailed statement of the condition of the country at the time.

The President's message is a long and detailed statement of the condition of the country at the time.

The President's message is a long and detailed statement of the condition of the country at the time.

The President's message is a long and detailed statement of the condition of the country at the time.

The President's message is a long and detailed statement of the condition of the country at the time.

The President's message is a long and detailed statement of the condition of the country at the time.

The President's message is a long and detailed statement of the condition of the country at the time.

The President's message is a long and detailed statement of the condition of the country at the time.

The President's message is a long and detailed statement of the condition of the country at the time.

The President's message is a long and detailed statement of the condition of the country at the time.